Rauch (J. H.)

Wie kann man die Verbreitung der Blatternseuche verhindern?

von Rauch (J. H.)

Obschon es kein kräftigeres Ansteckungsgift gibt als das der Blattern, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß deren Verbreitung gänzlich verhindert werden können durch gewissenhafte Befolgung folgender Regeln:

Verhaltungsregeln.

No. 1. Sobald das Auftreten eines einzigen Falles an irgend einem Platze bekannt wird, schreite man zur Impfung und Widerimpfung sämmtlicher Personen, welche dieser Gemeinde, oder Gegend angehören.

No. 2. Sodann soll die Person welche von der Blatternkrankheit, oder der modificirten Blatter auch Varioloid genannt, befallen ward, allsogleich isolirt, d. h. von den übrigen Mitgliedern unnachsichtlich geschieden werden, und jede einzelne Person unnachsichtlich geimpft, oder wieder geimpft werden, ohne Rücksicht, auch auf eine kurze Zeitfrist, zu welcher dieselbe vorher stattgefunden haben mag. Auch soll der milde Character des Falles, welcher zu dieser Vorsicht auffordert von Befolgung dieser Regel nicht abhalten. In Städten oder andern Gemeinden, in welchen sogenannte Blattern Spitäler bestehen, ist es besser die Kranken allsogleich dahin zu überführen; wo aber solche Anstalten nicht bestehen, muß das Haus in welchem eine Person an diesem Uebel erkrankt aufs strengste abgesperrt oder quarantirt werden, und wenn nöthig soll die Polizei-Macht aufgefordert werden, obiger Anordnung Gehorsam zu verschaffen. Sollte es sich treffen, daß das Uebel bei einer im Raume ihrer Wohnung beschränkten Familie ausbräche, oder wohl gar in einem an mehrere Familien vermiethetem Gebäude, so soll unmittelbar ein Nothspital errichtet werden. In diesem Falle kann irgend ein Schuppen, oder Raum entfernt vom Wohngebäude, mit geringen Kosten, hinlänglich gut hergerichtet werden, und wenn das Wetter günstig ist, selbst ein Zelt hierzu verwendet werden. Zur Warnung des Publikums soll eine Flagge oder Karte mit der Aufschrift Small Pox (Blattern) an einer Stelle des Hauses aufgehißt aber befestigt werden, von welcher sie den Vorbeigehenden leicht in die Augen fällt, und diese Waruungszeichen nicht eher entfernt werden bis von der Gesundheits Behörde hierzu die Erlaubniß erfolgt. Möge das Volk zur Erkenntniß kommen daß Absperrung von höchster Wichtigkeit ist.

No. 3. Das für die Aufnahme des Blatterkranken bestimmte Gemach, soll geräumig, leicht zu ventiliren, und so weit als möglich von Zimmern in welchen sich die Familie aufhält, entfernt sein. Aus der Krankenstube soll alles was zur Zierde desselben gehört wie Traperien, Teppiche, kurz alles was nicht nothwendig ist, augenblicklich entfernt, für steten Luftwechsel gesorgt werden, so jedoch daß der Kranke von Zugluft geschützt sei.

No. 4. Entleerungen der Kranken aus Mund und Nase, sollen auf abgenützten Lumpen aufgenommen und augenblicklich verbrannt werden; dasselbe

SURGEON GEN'LS OFFICE
200
LIBRARY.

soll auch mit den von der eingetrockneten Blatter stammenden Krusten oder Schorffen geschehen. In Nachtgeschirren soll zur Entgiftung der darin aufzunehmenden Entleerungen, wie Urin und Stuhlgang, ein bis zwei Pints von einer Mischung aus einem Gill roher Carbol-Säure mit einer Gallone Wasser, gehalten werden. Anstatt obiger Flüssigkeit kann man auch eine Lösung von 1½ Unze Zink chloride in einer halben Gallone Wassers gebrauchen.

Entleerungen welche in den mit oben genannten Flüssigkeiten in den Nachtgeschirren aufgenommen wurden, müssen dann unverzüglich wenigstens 100 Fuß von jedem Brunnen oder Wasserquelle vergraben werden. Löffel, wie andere Gegenstände z. B. Schalen oder Teller deren sich der Kranke bediente, sollen unmittelbar in siedenes Wasser getaucht werden, denn Reinlichkeit, wie in allen Dingen ist besonders in diesen Fällen zu beachten, und soll dringend eingeschärft werden.

No. 5. Zur Pflege der Kranken, sind nicht mehr als zwei Personen, von welchen eine, ein erfahrener Krankenwärter sein soll, zuzulassen, und der Verkehr derselben mit der Familie, und dem Publikum im Allgemeinen aufs möglichste beschränkt sein. Im Falle daß ein Wärter nothgedrungen das Haus verlassen müßte, ists Pflicht durchaus reine Kleider anzuziehen die mit der Krankenluft keineswegs in Berührung waren, Hände, Gesicht und Kopf mit Wasser tüchtig zu waschen, von welchem eine halbe Gallone einen Eßlöffel Thymol Spirit enthält, oder zwei Eßlöffel voll Carbol Säure, oder ein halbes Gill einer 10 procentigen Lösung von Permauganat Potassae. Nach dieser Reinigung soll der Wärter sich der freien Luft in hinlänglicher Weise aussetzen und dann erst sich gesunden Personen nähern.

No. 6. Aerzte und wer sonst, den Kranken zu besuchen hat, sollen, ehe sie das Krankenzimmer betreten, einen von oben bis unten zugeknöpften Ueberwurf anziehen, und Mund und Hals mit einem Sacktuche umschlingen. Oberkleider dieser Art können leinene Staubmäntel auch India rubber Ueberzieher sein, und sollen sobald der, welcher sie trug das Haus verläßt, in offener Luft aufgehangen, oder in der später zu beschreibenden Flüssigkeit eingetaucht und im Freien bis zur nächsten Visit, aufgehangen werden. Sicherheit gegen Ansteckung gewährt nur das Aufhängen der Kleider in freier Luft, wenn solche der Einwirkung des Giftes irgendwie ausgesetzt waren und, wenn irgend möglich, sollen auch Doktoren die in Paragraph 5 für Krankenwärter bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht lassen, so wie jeder andere, welcher ein solches Krankenzimmer zu betreten hatte. Doktoren und Prediger in Folge ihrer Pflichten können eben sowohl wie andere nach solchen Besuchen das Uebel verschleppen, weßwegen Sie um so mehr dieselben Vorsichtsmaßregeln beobachten sollen.

No. 7. Kein Individuum eines derart inficirten Hauses, soll so lange das Uebel in der Familie nicht ausgetilgt ist, irgend ein öffentliches Gefährte besteigen, oder eine Versammlung, ein dichtbevölkertes Haus wie eine Kirche oder Schule betreten, noch nach Ablauf der Krankheit früher, als vom Arzte hierzu die Erlaubniß ertheilt wurde. Ein Blattern-Kranker soll keine Briefe versenden, und was schriftlich aus einem solchen Hause geht, soll erst der Desinfection durch trockene Hitze von 250 bis 260 Grad Fahrenheit unterzogen werden. Hausthiere, wie Hunde, Katzen u. s. w. sollen in's Krankenzimmer nicht eingelassen, und am besten ganz aus dem Hause entfernt werden.

No. 8. Ist die Krankheit abgelaufen, so bade man den Reconvalescenten in einer Mischung mit dem erwähnten Thymol-Wasser, oder mit Zusatz einer Lösung von Zinc-Chloride, 2 Drachmen dieses Salzes zu jeder halben Gallone Wasser. In diesem Bade soll besonders der Kopf gut gewaschen werden, und

wenn das Baden vorüber, der Körper in frische vollkommen reine Wäsche gekleidet werden, und solchen Kleidungsstücken, welche von der inficirten Luft nie berührt wurden. Nach dem Grade der Bösartigkeit dieser Krankheit soll der Genesene zehn bis vierzehn Tage im Hause sich aufhalten, und den Abfall der Krusten bis zur letzten abwarten, denn ohne dieser Vorschrift könnte die Krankheit an andere übertragen werden.

No. 9. Im Falle ein Kranker fällt der Seuche zum Opfer, sollen seine Kleider mit Carbol-Säure gehörig besprengt, und der Leichnam im Ganzen in ein Tuch eingehüllt werden, welches mit der in No. 11 beschriebenen Flüssigkeit getränkt wurde. Dann lege man den Leichnam in einen luftdichten Sarg im Krankenzimmer selbst, wo er bis zum Begräbnisse verbleiben soll. Selbstverständlich sollen öffentliche Begräbnisse, Feierlichkeiten weder im Hause noch einer Kirche gestattet sein, und nur so viele Personen den Leichnam zum Grabe begleiten als zu dessen Beerdigung unumgänglich nothwendig sind.

No. 10. Nach erfolgter Genesung oder dem Tode sind alle Artikel, welche in Berührung mit dem Kranken waren, so wie die Krankenstube selbst mit Allem was darin ist, gründlich zu desinficiren, durch Verbrennung von Schwefel, oder durch das Begießen von Chlorkalk mit roher Carbol-Säure. Um dieß zweckmäßig zu thun, sind Fenster, Feuerplätze, Oferlöcher, selbst Schlüssellöcher, die Thüren, kurz alle Oeffnungen zu verschließen, indem Papierstreifen oder ganze Blätter darüber geklebt werden. Die Schwefelräucherung geschieht, indem auf den Herd, oder den Ofen, oder in einem Waschzuber, in welchen man Ziegelsteine legt, und der einen Zoll hoch mit Wasser gefüllt wird, ein mit glühenden Kohlen gefülltes eisernes Gefäß setzt, in welches 3 bis 4 Pfund Schwefel gestreut wird. Wo dieß nicht thunlich, setze man in dem Zimmer 6 Fuß von einander entfernt mehrere Teller, fülle sie mit Chlor-Kalk, und übergieße denselben mit roher Carbol-Säure. Sämmtliche Gegenstände in dem Zimmer und auch andere, welche der Ansteckung ausgesetzt waren, und ihres Werthes wegen nicht verbrannt werden, oder wegen ihrer Beschaffenheit weder gewaschen, noch trockene Hitze ausgesetzt werden können, sollen über Stühlen oder Gestellen ausgebreitet werden, daß die obere und untere Seite derselben von dem Desinfektionsmittel berührt werden; ebenso sollen Fenstervorhänge und Gardinen in voller Länge ausgebreitet und so den Schwefel und Chlordämpfen zugänglich gemacht werden. In diesem Zustande soll das Zimmer 24 Stunden geschlossen bleiben. Nach dieser Räucherung die auch ohne Harm wiederholt werden kann, soll der Boden, und sämmtliches Holzwerk mit heißem Wasser gewaschen, von den Wänden, wenn tapeziert, das Papier entfernt, und dann tüchtig geweißt werden. Gegenstände, welche so der Räucherung unterzogen worden waren, sollen dann dem Sonnenlichte und frischer Luft ausgesetzt werden. War es unmöglich, den Carpet beim Beginne der Krankheit zu entfernen, so soll er bis nach der Räucherung liegen bleiben, dann aber muß er aufgenommen, in freier Luft ausgeklopft und eine Woche lang in freier Luft liegen bleiben, wenn möglich auch länger, und wenn nicht zu kostbar lieber verbrannt werden. Das Beste jedoch ist ihn unter allen Umständen gleich anfangs zu entfernen. Ist die eben besprochene Art der Reinigung vollbracht, worauf mit aller Strenge zu sehen, sollen Thüre und Fenster des Zimmers geöffnet und ein bis zwei Wochen offen gehalten werden. Wo Häuser weiter von einander entfernt sind, kann man mit Vorsicht verschiedene Gegenstände im Freien lüften. Kurz alles im Hause soll der Disinfizirung unterzogen werden und zwar gewissenhaft, und wenn über irgend ein Ding Zweifel in Bezug auf Sicherheit seiner Reinigung besteht, werde es lieber durch Feuer zerstört.

Wie alles, so soll auch der Abtritt disinfizirt werden und zwar unablässig während des Ablaufes der Krankheit, und dies geschehe mit schwefelsaurem Eisen, indem man 60 Pfund in einem Faß Wasser löst, und dann 3 bis fünf Gallonen, denen man ein Pint rohe Carbol-Säure zugießt in die Sinkgrube wirft jeden dritten oder vierten Tag. Wassercloſets sollen disinfizirt werden, indem man ein Quart dieser Lösung nach jemaligem Gebrauch desselben in den Recipienten eingießt.

No. 11. Die Disinfizirung von Kleidern die das Waschen vertragen und von Bettzeug geschehe so, daß man selbe in einer Lösung von folgenden Artikeln zuerst einweiche: Diese Lösung besteht aus:

Zinksulphat .....24 Unzen
Carbolsäure.....4 Unzen oder
Kochsalz .....12 Unzen
zu 6 Gallonen Wasser.

Von dieser Flüssigkeit soll im Krankenzimmer stets ein Kübel voll gehalten werden, und darin sowohl Kleider, Blankets, Leintücher, Handtücher usw. welche vom Kranken gebraucht wurden, unmittelbar nach deren Benützung, und vor deren Entfernung aus der Krankenstube eingetaucht und durchtränkt werden. Bettzeug, vom Kranken benutzt, behandle man auf dieselbe Art, und dessen Inhalt, wenn Haar oder Federn, im Backofen durchhitzt werden. Ist dies unmöglich, soll man selbe verbrennen, was auch mit Moos oder dem Stroh der Unterbetten geschehen muß. Kleider der Wärter müssen durchdringlich geräuchert und gereinigt werden, ehe man dieselben aus dem Hause entfernt, doch erlauben es die Umstände, so ist es am Besten, man vertilge selbe im Feuer.

No. 12. Sollte durch Nachlässigkeit oder Verzug in Anwendung dieser Vorsichtsmaßregeln, auf Befehl der Obrigkeit, die Krankheit epidemisch zu verbreiten drohen, so sollen sowohl öffentliche als Privat-Schulen geschlossen, gottesdienstliche Versammlungen ausgesetzt, jede Art von Volksversammlungen, wie Circusse, Theater und Fairs aufs strengste verboten sein.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die erwähnten Vorsichtsmaßregeln, wenn getreu befolgt, der Verbreitung dieser Pest mit Sicherheit vorbeugen, und dies vernünftige Vertrauen wird mit Sicherheit jede Panic ferne halten, und die unmenschliche Behandlung von den Befallenen abwenden, die so oft Unwissenheit und verstandlose Furcht auszuüben pflegt.

Von diesem Circulare sollte in jedem Hause, in welchem die Blatternkrankheit auftritt, ein Exemplar abgegeben werden, und die Gesundheits-Behörde solcher Orte ist hiermit aufgefordert, auf die strengste Beobachtung dieser Regeln zu dringen. Im Hinblicke auf die weite Verbreitung dieser Pest in jetziger Zeit, und die anerkannte Schwierigkeit einer positiven Diagnose in jedem Einzelfalle, ist es am Platze, daß irgend ein vernünftiger Zweifel dahin entschieden werde, daß dnrch Vorsicht fernerem Uebel vorgebeugt werde. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß jeder Einzelne Fall sämmtliche typische Symptome darstelle, welche eine bösartige Epidemie zur Folge haben, denn auch der mildeste Fall mit wenig oder gar keiner Erscheinung nach Außen vermag die Seuche hervorzubringen.

Lokale Gesundheits-Behörden können nicht streng genug rücksichtlich dieses Punktes einschreiten.

Vom Staats-Board für öffentliche Gesundheit in Illinois

John H. Rauch, M. D.,
Sekretär.

Deutsche Uebersetzung von Dr. John N. Niglas, Gesundh its-Rath, Peoria, Ill.